

Verwaltungsgericht Hamburg Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Herr [REDACTED]
c/o Abschiebehafenanstalt,
Poststraße 72,
15890 Eisenhüttenstadt,
Staatsangehörigkeit: irakisch,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter,
Rechtsanwalt Sükrü Bulut,
Adenauerallee 8,
20097 Hamburg,
Az: 008-09,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
Az: 5327725-438,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 8, am 4. Februar 2009 durch
den Richter Dubberke als Einzelrichter

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 8 A 12/09 gegen die Abschiebungsanordnung der Antragsgegnerin vom 08.10.2008 wird angeordnet.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Der Gegenstandswert wird auf 1.500 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 50 AsylVfG).

Gründe:

1.

Der Antrag vom 23.01.2009 hat Erfolg. Bei sachgerechter Auslegung handelt es sich um einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der am 15.01.2009 erhobenen Klage gemäß § 80 Abs. 5 VwGO (1.). Der so verstandene Antrag ist zulässig (2.) und begründet (3.).

1. Soweit der Antragsteller vom Wortlaut seines her gemäß § 123 VwGO beantragt, die Antragsgegnerin zu verpflichten, Maßnahmen zum Vollzug des Antragstellers nach Griechenland für die Dauer von 6 Monaten auszusetzen, legt das Gericht den Antrag gemäß § 88 VwGO als Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung (8 A 12/09) aus.

Bei der Abschiebungsanordnung gemäß § 34a Abs. 1 AsylVfG vom 08.10.2008, die dem Antragsteller anlässlich des gescheiterten Abschiebungsversuchs nach Griechenland am 15.01.2009 zugestellt worden ist, handelt es sich um einen belastenden Verwaltungsakt, der nach § 75 AsylVfG sofort vollziehbar ist, so dass der Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegenüber einem Antrag nach § 123 VwGO vorrangig ist.

Um einen Antrag nach § 123 VwGO handelt es sich nur, wenn – wie in den Fällen der Überstellung von Asylsuchenden im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) zumeist – zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung noch keine Abschiebungsanordnung bzw. lediglich ein Entwurf einer Abschiebungsanordnung vorliegt (vgl. VG Frankfurt, B. v. 06.11.2008, Az: 13 L 1645/08.A – zit. nach Juris).

Die Klage 8 A 12/09 richtet sich in Ziffer 2. des Antrags gegen die Abschiebungsanordnung vom 08.10.2008.

2. Der so verstandene Antrag ist zulässig. Insbesondere steht § 34a Abs. 2 AsylVfG der Statthaftigkeit des Antrags nicht entgegen.

Gemäß § 34a Abs. 2 AsylVfG darf eine Abschiebungsanordnung nach Absatz 1 der Vorschrift nicht nach § 80 oder 123 VwGO ausgesetzt werden. Dies ist jedoch im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG so auszulegen, dass die Voraussetzungen des § 34 a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG tatsächlich gegeben sein müssen, das heißt, es muss um die Abschiebung des Ausländers in einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylVfG) oder in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 27a AsylVfG) gehen. Nur wenn diese Voraussetzungen materiell-rechtlich vorliegen, nicht aber wenn ihr Vorliegen lediglich behauptet wird, kann der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes greifen.

a. Im Rahmen der im Eilverfahren nur möglichen summarischen Prüfung kann vorliegend offenbleiben, ob § 34a Abs. 2 AsylVfG bereits deshalb nicht anwendbar ist, weil die Antragstellerin den Antragsteller in den Anhörungen vom 11.06.2008 und vom 18.06.2008 ausführlich zu seinem Verfolgungsschicksal angehört hat, und damit von ihrem Selbsttrittsrecht gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 343/2000 (Dublin II) Gebrauch gemacht hat, mit der Folge, dass Griechenland nicht (mehr) zuständiger Staat im Sinne der Dublin-II Verordnung wäre (hierzu: VG Hamburg, B. v. 19.08.2008, 8 AE 356/08 – zit. nach Juris).

b. Selbst wenn es sich bei Griechenland (noch) um den im Sinne des § 27a AsylVfG für den Antragsteller zuständigen Staat handelt, ist aufgrund der derzeitigen Zustände in Griechenland einstweiliger Rechtsschutz gegen die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland in verfassungskonformer Auslegung des § 34a AsylVfG möglich.

Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Drittstaatenregelung (U. v. 14.05.1996, Az: 2 BvR 1938, 2315/93 – zit. nach Juris) ist die Vorschrift des § 34a AsylVfG auch im Hinblick auf die Fälle des § 27a AsylVfG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass sie entgegen ihrem Wortlaut die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit geplanten Abschiebungen auf Grundlage der VO (EG) Nr. 343/2003 (Dublin II) nicht generell verbietet, sondern derartiger Rechtsschutz in Ausnahmefällen nach den allgemeinen Regeln möglich bleibt. Eine Prüfung, ob der Überstellung in den nach europäischem Recht für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer entgegen des Wortlauts des § 34a Abs. 2 AsylVfG bzw. Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG erreichen, wenn sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der im normativen Vergewisserungskonzept des Art. 16a Abs. 2 GG und der §§ 26a, 27a, 34a AsylVfG nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist (VG Düsseldorf, B. v. 22.12.2008, Az: 13 L 1993/08; VG Gießen, B. v. 25.04.2008, Az: 2 L 201/08.GI.A – beides zit. nach Juris; mwN). Dann Rechtfertigung des generellen Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes in § 34a Abs. 2 AsylVfG ist der Gedanke des „normativen Vergewisserungskonzeptes“, nach welchem es sich bei den Mitgliedstaaten der Europäischen Union per se um sichere Drittstaaten i.S.d. Art. 16 a Abs. 2 GG bzw. § 26 a AsylVfG handelt, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) generell sichergestellt ist, so dass der Ausländer sich nicht darauf berufen kann, in seinem Einzelfall sei dies nicht der Fall. Werden Abschiebungshindernisse nach § 60 AufenthG allerdings durch Umstände begründet, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können, so kann der Ausländer, wenn er einen derartigen Ausnahmefall substantiiert darlegt, eine Prüfung erreichen, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen (BVerfG, a.a.o.). In diesem Fall ist § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht anwendbar, da er keine über Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG hinausgehende Regelung trifft und Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG nicht über die Grenzen hinausreicht, die dem Konzept normativer Vergewisserung gesetzt sind (BVerfG, a.a.o.).

Das Bundesverfassungsgericht nennt als Beispielfälle für vom Konzept der normativen Vergewisserung nicht erfasste Gefährdungstatbestände die drohende Todesstrafe im Drittstaat, eine erhebliche konkrete Gefahr, dass der Ausländer in unmittelbarem Zusam-

menhang mit der Verbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens wird, oder den Fall, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Reaktion der Bundesregierung bzw. des Gesetzgebers hierauf noch aussteht (BVerfG, a.a.o.). Dem wird man eine Konstellation gleichstellen müssen, in der in einem Aufnahmeland eine Verletzung von Kernanforderungen der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festzustellen ist, die mit einer Gefährdung des Betroffenen in seinem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG einhergeht (VG Gießen a.a.o.; VG Düsseldorf a.a.o.).

Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass in Griechenland derzeit eine solche Situation besteht. Mit der Abschiebung nach Griechenland drohen dem Antragsteller unzumutbare Nachteile, nämlich menschenrechtswidrige Verhältnisse in den dortigen Asylbewerberlagern und ein auch nicht annähernd rechtlichen Mindeststandards entsprechendes Asylverfahren. Nach der dem Gericht vorliegenden Erkenntnislage leidet das griechische Asylverfahren an erheblichen Mängeln, was die Art und Weise der Bearbeitung von Asylanträgen, den Zugang zu Dolmetschern und Rechtsanwälten, die menschenwürdige Unterbringung und die Gewährung effektiven Rechtsschutzes gegen ablehnende Entscheidungen betrifft. Wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf: Frankfurter Rundschau Bericht vom 06.08.2008; Süddeutsche Zeitung Bericht vom 19.06.2008; NZZ Online Bericht vom 19.04.2008; UNHCR Positionspapier zur Überstellung von Asylsuchenden nach Griechenland nach der Dublin II Verordnung vom 15.04.2008; sowie die Darstellungen in den Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 23. Juni 2008 - Az. A 3 K 1412/08; des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 8. Juli 2008 - Az. 6 B 30/08; des Verwaltungsgerichts Gießen vom 25.04.2008 - Az. 2 L 201/08.GI.A; des VG Ansbach vom 22. Juli 2008 - Az. AN 3 E 08.30292; des VG Düsseldorf vom 22.12.2008 - Az. 13 L 13993/08.A). Nach dem Positionspapier des UNCHR vom 15.04.2008 ist insbesondere die Stellung von Flüchtlingen aus dem Irak durch eine extrem hohe Ablehnungsquote und das Fehlen von Informationen über das Verfahren und Dolmetscher gekennzeichnet.

Zwar hat die griechische Regierung zwischenzeitlich die Richtlinie 2005/85/EG (sog. Asylverfahrensrichtlinie) und die Richtlinie 2004/83/EG (sog. Qualifikationsrichtlinie) in das

griechische Recht umgesetzt. Der UNHCR bleibt in einem weiteren Positionspapier vom 01.12.2008 (Asylmagazin 12/2008, S. 23 f.) aber bei seiner Einschätzung, angesichts der sich noch ausweitenden Überlastungssituation sei aus Sicht des UNHCR weiterhin von Überstellungen nach Griechenland abzusehen, weil Asylsuchende, einschließlich „Dublin-Rückkehrer“ in Griechenland weiterhin übermäßigen Härten ausgesetzt seien, was die Anhörung und die angemessene Bearbeitung ihrer Anträge betrifft. Aus dem Zusammenhang mit dem Positionspapier vom 15.04.2008 ergibt sich, dass diese Mängel auch das Asylverfahren in zweiter Instanz betreffen, so dass es an der Einschätzung der den Kläger in Griechenland erwartenden Situation nichts ändert, dass das Asylverfahren des Klägers sich nach der Auskunft der griechischen Behörden vom 16.09.2008 in zweiter Instanz befindet. Diese Bewertung der aktuellen Situation Asylsuchender in Griechenland wird durch Herrn Kopp, Europareferent von Pro asyl, in seinem Bericht vom 13. November 2008 (Asylmagazin 12/2008, S. 24 ff.) über seine Informationsreise nach Griechenland in der Zeit vom 20. bis 28. Oktober 2008 nachhaltig gestützt.

Die Antragsgegnerin ist diesen Informationen zur tatsächlichen Situation von Asylsuchenden in Griechenland nicht inhaltlich entgegengetreten. Dass die Antragsgegnerin bei bestimmten besonders schutzbedürftigen Personen von einer Überstellung absieht, ist zwar begrüßenswert, ändert für das vorliegende Verfahren aber nichts, da der Antragsteller diesem Personenkreis nicht zugeordnet worden ist.

3. Angesichts der geschilderten, den Antragsteller bei einer Überstellung nach Griechenland erwartenden Umstände, erweist sich der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gegen die Abschiebungsanordnung vom 08.10.2008 auch als begründet. Das Aussetzungsinteresse des Antragstellers überwiegt das Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin.

Es ist nach dem oben dargelegten (mindestens) offen, ob die in der Verfügung vom 08.10.2008 erfolgte Ablehnung des Asylantrags als unzulässig aufgrund Zuständigkeit eines anderen Staates und die damit verbundene Abschiebungsanordnung sich im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig erweisen wird. Jedenfalls in einer Konstellation wie der vorliegenden, dürfte Art. 3 Abs. 2 Dublin-II VO dem Ausländer ein subjektives Recht auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gewähren (VG Düsseldorf, a.a.O.), welches angesichts des nur pauschalen Hinweises in

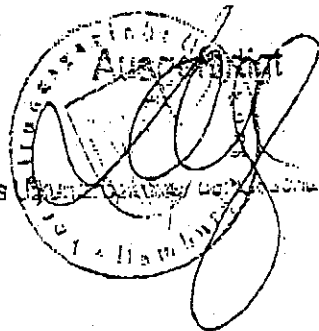
der Verfügung vom 08.10.2008, man gehe davon aus, dass Griechenland derzeit die Mindeststandards erfülle, verletzt sein könnte. Im Falle einer Ausnahmesituation hält das Bundesverfassungsgericht nicht nur den Ausschluss einstweiligen Rechtsschutzes in § 34a AsylVfG für unanwendbar, sondern geht von einer Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland aus, „Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können“ (BVerfG, a.a.o).

Sind die Erfolgsaussichten in der Hauptsache (mindestens) offen, überwiegt angesichts der dargestellten Zustände in Griechenland das Interesse des Antragstellers am vorübergehenden Verbleib in der Bundesrepublik, ohne dass dies weiterer Begründung bedürfte.

4. Angesichts der durch das OVG Hamburg in seinem Beschluss vom 02.10.2008 (Az. 3 Bs 132/08 – zit. nach Juris) bestätigten Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses, dürfte die Abschiebung des Antragstellers nach Griechenland nicht innerhalb von drei Monaten durchführbar sein (§ 62 Abs. 2 Satz 4 AufenthG). Es ist kaum davon auszugehen, dass sich die Verhältnisse in Griechenland binnen eines derartig kurzen Zeitraums entscheidend ändern werden.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylfG und § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über den Streitwert beruht auf § 30 Satz 2 RVG.

Dubberke


als ...